

# Grau, teurer Freund, ist alle Theorie. Und grün des Lebens goldner Baum

## Goethes Faust und die Rechtsprechung deutscher Gerichte

Von Prof. Dr. jur. Arnd Diringer, Vaihingen/Enz\*

### I. Einführung

*Schüler:*

*In diesen Mauern, diesen Hallen,  
Will es mir keineswegs gefallen.  
Es ist ein gar beschränkter Raum,  
Man sieht nichts Grünes, keinen Baum,  
Und in den Sälen, auf den Bänken,  
Vergeht mir Hören, Sehn und Denken.<sup>1</sup>*

So wie dem Schüler in Goethes Faust geht es (leider) vielen Studenten, gerade in den rechtswissenschaftlichen Fächern. Vorlesungssäle erscheinen oftmals nicht nur räumlich beschränkt und manch einer empfindet das Studium als überaus anstrengend und viel zu theoretisch.

Zugegeben: Die Rechtswissenschaften sind durchaus anspruchsvoll und ohne erheblichen Lernaufwand kaum zu bewältigen. Allein das Bürgerliche Gesetzbuch hat fast 2.400 Paragraphen, Rechtsprechung und Literatur dazu füllen im wahrsten Sinne des Wortes Bibliotheken. Gleichwohl ist das Studium kein Fluchtort für überzeugte Stubenhocker mit ausgeprägter Frischluftallergie. Das Recht kann nur derjenige verstehen, der auch das Leben in all seinen Facetten kennt, ist es doch die Aufgabe der Jurisprudenz, Lebenssachverhalte zu bewerten und zu gestalten. Insofern ist das Studium der Rechtswissenschaften auch immer so vielfältig wie das Leben selbst. Es reicht von den alltäglichen Dingen des Lebens, z.B. dem täglichen Einkauf, über das Arbeitsleben bis hinein in den persönlichen Bereich von Ehe, Familie und Sexualität.

Dass dabei – bewusst oder unbewusst – auch humorvolle Seiten nicht zu kurz kommen, belegen die nachfolgend dargestellten Entscheidungen deutscher Gerichte, denen jeweils ein Zitat aus Goethes Faust vorangestellt ist. Sie sollen aufzeigen, dass Literatur und Juristerei, mithin geisteswissenschaftliche Disziplinen, interessant und durchaus vergnüglich sein können, zumal in ihrer Verbindung.

### II. Ein Pfälzer als Zeuge

*Mephistopheles:*

*Ja, gute Frau, durch zweier Zeugen Mund  
Wird allerwegs die Wahrheit kund;  
Habe noch gar einen feinen Gesellen,  
Den will ich Euch vor den Richter stellen.<sup>2</sup>*

Maßgeblich für die richterliche Entscheidungsfindung ist die in der Hauptverhandlung durchgeführte Beweisaufnahme. Dabei ist kein Beweismittel so anfällig gegen Verfälschung wie der Zeugenbeweis, sei es durch Wahrnehmungs- oder Erinnerungsfehler oder schlicht durch Parteilichkeit des Zeu-

gen.<sup>3</sup> Der „Zeugen Mund“ tut also entgegen der Aussage Mephistopheles häufig nicht „die Wahrheit kund“. Gerade deshalb ist die Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen durch das Gericht oftmals auch von entscheidender Bedeutung für den Ausgang eines gerichtlichen Verfahrens.<sup>4</sup>

In der Beweisbewertung wird dabei zwischen der Glaubwürdigkeit des Zeugen und der Glaubhaftigkeit seiner Aussage unterschieden.<sup>5</sup> Merkmale für die Glaubwürdigkeitsprüfung sind z.B. die Beziehungen zu einer Prozesspartei, das Interesse am Verfahren, Auffälligkeiten in der Vernehmung und der persönliche Eindruck vom Zeugen durch den vernehmenden Richter.<sup>6</sup>

Erstaunen ruft insofern ein Urteil des Landgerichts Mannheim aus dem Jahr 1997 hervor.<sup>7</sup> Das Gericht nimmt in seinen Ausführungen Stellung zu der Glaubwürdigkeit eines Zeugen und nutzt die Gelegenheit, um seine Meinung über den Vorderpfälzer an sich kund zu tun:

Auszug aus der Entscheidung: „[...] Dies sind jedoch nicht die einzigen Bedenken, die man gegen den Zeugen V haben muß. Er gab sich zwar betont zurückhaltend, schien bei jeder Frage sorgfältig seine Antwort zu überlegen und vermied es geradezu betont, Belastungstendenzen gegen den Angeklagten hervortreten zu lassen, indem er in nebensächlichen Einzelheiten Konzilianz ja geradezu Elastizität demonstrierte, im entscheidenden Punkt, der – für ihn vorteilhaften – angeblichen mündlichen Genehmigung des beantragten Urlaubs aber stur blieb wie ein Panzer. Man darf sich hier aber nicht täuschen lassen. Es handelt sich hier um eine Erscheinung, die speziell für den vorderpfälzischen Raum typisch und häufig ist, allerdings bedarf es spezieller landes- und volkskundlicher Erfahrung, um das zu erkennen – Stammesfremde vermögen das zumeist nur, wenn sie seit längerem in unserer Region heimisch sind. Es sind Menschen von, wie man meinen könnte, heiterer Gemütsart und jovialen Umgangsformen, dabei jedoch mit einer geradezu extremen Antriebsarmut, deren chronischer Unfleiß sich naturgemäß erschwerend auf ihr berufliches Fortkommen auswirkt. Da sie jedoch auf ein gewisses träges Wohlleben nicht verzichten können – sie müßten ja dann hart arbeiten –, versuchen sie sich „durchzuwursteln“ und bei jeder Gelegenheit durch irgendwelche Tricks Pekuniäres für sich herauszuschlagen. Wehe jedoch, wenn man ihnen dann etwas streitig machen will! Dann tun sie alles, um das einmal Erlangte nicht wieder herausgeben zu müssen, und scheuen auch nicht davor zurück, notfalls jemanden ‚in die Pfanne zu hauen‘, und dies

\* Der Autor ist Leiter der Forschungsstelle für Personal- und Arbeitsrecht an der Hochschule Ludwigsburg.

<sup>1</sup> Goethe, Faust, Erster Teil, Studierzimmer II.

<sup>2</sup> Goethe, Faust, Erster Teil, Der Nachbarin Haus.

<sup>3</sup> Vgl. dazu Pfeiffer, in: Hannich (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 6. Auflage 2008, Einl. Rn. 95 ff. zur Würdigung des Zeugenbeweises im Strafprozess.

<sup>4</sup> Vgl. dazu Foerste, NJW 2001, 321.

<sup>5</sup> Vgl. BGH NJW 1991, 3284.

<sup>6</sup> Vgl. Huber in: Musielak (Hrsg.), Zivilprozessordnung, Kommentar, 7. Aufl. 2009, § 373 Rn. 16.

<sup>7</sup> LG Mannheim NJW 1997, 1995.

mit dem freundlichsten Gesicht. Es spricht einiges dafür, daß auch der Zeuge V mit dieser Lebenseinstellung bisher ‚über die Runden gekommen ist‘. Mit Sicherheit hat er nur zeitweise richtig gearbeitet. Angeblich will er nach dem Hinauswurf durch den Angeklagten weitere Arbeitsstellen innegehabt haben, war jedoch auf Nachfrage nicht in der Lage, auch nur eine zu nennen!

Und wenn man sieht, daß der Zeuge schon jetzt im Alter von noch nicht einmal 50 Jahren ernsthaft seine Frühberentung ansteuert, dann bestätigt dies nur den gehabten Eindruck. Daß er auch den Angeklagten angelogen hat, als er ihm weiszumachen versuchte, er brauche den begehrten Urlaub, weil seine Erbtante aus Amerika komme, bedarf keiner näheren Erörterung – auf nähere Nachfrage konnte er nicht einmal angeben, wo diese angebliche Tante in Amerika wohnt. Auf einen solchen Zeugen, noch dazu als einzigem Beweismittel, kann verständlicherweise eine Verurteilung nicht aufgebaut werden. [...]“<sup>8</sup>

### III. Im Gerichtssaal geschehen keine Wunder

*Margarete:*

*Nun sag, wie hast du's mit der Religion?*

*Du bist ein herzlich guter Mann,*

*Allein ich glaub du hältst nicht viel davon.*

*Faust:*

*Lass das, mein Kind! Du fühlst, ich bin dir gut;*

*Für meine Lieben ließ' ich Leib und Blut,*

*Will niemand sein Gefühl und seine Kirche rauben.*

*Margarete:*

*Das ist nicht recht, man muss dran glauben!*

*Faust:*

*Muss man?*<sup>9</sup>

Dass man sich auf See und vor Gericht in Gottes Hand befindet ist eine weit verbreitete (Fehl-?)Vorstellung, auch unter Juristen.<sup>10</sup> Dies bedeutet aber – wie das Amtsgericht München in einem Urteil aus dem Jahr 1986<sup>11</sup> klarstellt – nicht, dass hier auch Wunder geschehen.

Das Gericht setzte sich in dem zu beurteilenden Fall mit der Frage auseinander, welcher Wert der Zeugenaussage des Fahrers eines am Unfall beteiligten Fahrzeuges in einem Prozess beigemessen werden kann. Es ist wohl kein Zufall, dass dieses (durchaus amüsante) Urteil ausgerechnet am 11.11. verkündet wurde. Ob deshalb indes gleich ‚befürchtet werden muss, dass es zu einer Welle von satirisch abgefassten oder mit Sarkasmus überfrachteten Urteilen kommt, auch solchen, die nicht aus den Hochburgen des Karnevals oder des Faschings stammen“<sup>12</sup>, erscheint gleichwohl fraglich. Leider?!?

Auszug aus der Entscheidung: „[...] Das Gericht war in seiner bisherigen Praxis schon mit ca. 2000 Straßenverkehrsunfällen beschäftigt und hat es noch niemals erlebt, daß jemals einer der beteiligten Fahrer schuld gewesen wäre. Es war vielmehr immer so, daß jeweils natürlich der andere schuld gewesen ist. Bekanntlich sind Autofahrer ein Menschenschlag, dem Fehler grundsätzlich nie passieren, und wenn tatsächlich einmal ein Fehler passiert, dann war man es natürlich nicht selbst, sondern es war grundsätzlich der andere.

Das Gericht hat auch noch nie erlebt, daß jemals ein Fahrer, der als Zeuge oder Partei vernommen wurde, eigenes Fehlverhalten eingeräumt oder zugestanden hätte. Wenn dies einmal tatsächlich passieren sollte, dann müßte man schlicht und einfach von einem Wunder sprechen. Wunder kommen aber in der Regel nur in Lourdes vor, wenn beispielsweise ein Blinder wieder sehen kann oder ein Lahmer wieder gehen kann, oder aber in Fatima, wenn sich während der Papstmesse eine weiße Taube auf den Kopf des Papstes setzt, und sogar in den dortigen Gegenden sind Wunder ziemlich selten, in deutschen Gerichtssälen passieren sie so gut wie nie, am allerwenigsten in den Sitzungssälen des AG München. Jedenfalls ist in Justiz- und Anwaltskreisen nichts davon bekannt, daß in der Pacellistr. 2 in München schon jemals ein Wunder geschehen wäre. Möglicherweise liegt das daran, daß der liebe Gott, wenn er sich zum Wirken eines Wunders entschließt, gleich Nägel mit Köpfen macht und sich nicht mit einem banalen Verkehrsunfall beschäftigt. Vielleicht liegt aber die Tatsache, daß trotz der Unfehlbarkeit aller Autofahrer gleichwohl so viele Verkehrsunfälle passieren, schlicht und einfach daran, daß unsere Gesetze so schlecht sind. Dies wiederum wäre allerdings kein Wunder. [...]“<sup>13</sup>

### IV. Pflicht zum engagierten ehelichen Beischlaf

*Gretchen:*

*Sein Händedruck,*

*Und ach, sein Kuss!*

*Meine Ruh ist hin,*

*Mein Herz ist schwer,*

*Ich finde sie nimmer*

*Und nimmermehr.*

*Mein Busen drängt*

*Sich nach ihm hin.*

*Ach dürft' ich fassen*

*Und halten ihn,*

*Und küssen ihn!*

*So wie ich wollt,*

*An seinen Küssen*

*Vergehen sollt'!*<sup>14</sup>

Dass sich eine Frau vor Liebe und Sehnsucht nach ihrem Mann verzehrt, mag – zumindest aus Sicht des Mannes – der Idealfall sein. Sollte dies nicht so sein, hat sie ihre Zuneigung nach Auffassung des Bundesgerichtshofs in einer Ehe vorzuspielen, jedenfalls soweit es ihre eheliche Pflicht zum Bei-

<sup>8</sup> LG Mannheim NJW 1997, 1995.

<sup>9</sup> Goethe, Faust, Erster Teil, Marthens Garten.

<sup>10</sup> Diese Beschreibung sehen z.B. Schunder, NJW 1997, 2654 (2656) und Miltzer, BWNZ 2002, 166, Fn. 54, als grundsätzlich zutreffend an.

<sup>11</sup> AG München NJW 1987, 1425.

<sup>12</sup> So Putzo, NJW 1987, 1426.

<sup>13</sup> AG München NJW 1987, 1425.

<sup>14</sup> Goethe, Faust, Erster Teil, Gretchens Stube.

schlaf betrifft. Der BGH leitet dies aus der ehelichen Lebensgemeinschaft (§ 1353 BGB) ab, zu der nach herrschender Meinung in Literatur und Rechtsprechung auch die rechtliche Verpflichtung (sic!) zur Geschlechtsgemeinschaft gehört.<sup>15</sup>

In dem 1966 vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall<sup>16</sup> verlangte der Kläger die Scheidung von seiner Ehefrau. Er hat vorgetragen „die Zerrüttung der Ehe sei aus der Einstellung der Beklagten zum ehelichen Verkehr entstanden. Sie habe ihm erklärt, sie empfinde nichts beim Geschlechtsverkehr, und sei imstande dabei Zeitung zu lesen; [...]. Der eheliche Verkehr sei eine reine Schweinerei. [...] Die Beklagte habe sich beim ehelichen Verkehr entsprechend verhalten“. Diese Einstellung zur ehelichen Beiwohnung ist nach Auffassung der obersten deutschen Zivilrichter nicht akzeptabel.

Auszug aus der Entscheidung: „[...] Die Frau genügt ihren ehelichen Pflichten nicht schon damit, daß sie die Beiwohnung teilnahmslos geschehen läßt. Wenn es ihr aufgrund ihrer Veranlagung oder aus anderen Gründen, zu denen die Unwissenheit der Eheleute gehören kann, versagt bleibt, im ehelichen Verkehr Befriedigung zu finden, so fordert die Ehe von ihr doch eine Gewährung in ehelicher Zuneigung und Opferbereitschaft und verbietet es, Gleichgültigkeit oder Widerwillen zur Schau zu tragen. Denn erfahrungsgemäß vermag sich der Partner, der im ehelichen Verkehr seine natürliche und legitime Befriedigung sucht, auf die Dauer kaum jemals mit der bloßen Triebstillung zu begnügen, ohne davon berührt zu werden, was der andere dabei empfindet [...]“.<sup>17</sup>

## V. Unharmonischer Intimverkehr als Reisemangel

*Mephistopheles:*

*Meint Ihr vielleicht den Schatz zu wahren?*

*Dann rat ich Eurer Lüsternheit,*

*Die liebe schöne Tageszeit*

*Und mir die weitre Müh zu sparen.*<sup>18</sup>

Diese Worte Mephistopheles scheint das Amtsgericht Mönchengladbach vor Augen gehabt zu haben, als es im Jahr 1991 eine offensichtlich unbegründete Klage abwies und dabei zugleich bewies, dass Richter (zumindest in Wort und Schrift) wahre „Beischlaf-Experten“ sind.<sup>19</sup>

Der Kläger verlangte in diesem Streitfall Schadensersatz wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit, da in seinem Hotelzimmer kein Doppelbett, sondern zwei Einzelbetten standen hatten. Ihm entging daher während seiner vierzehntägigen Urlaubszeit ein – wie er es formulierte – „friedliches

und harmonisches Einschlaf- und Beischlaferlebnis“. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sei ein harmonischer Intimverkehr nahezu völlig unmöglich gewesen. Der erhoffte Erholungswert, die Entspannung und die ersehnte Harmonie mit seiner Lebensgefährtin seien erheblich beeinträchtigt gewesen. Dies habe bei ihm und bei seiner Lebensgefährtin zu Verdrossenheit, Unzufriedenheit und auch Ärger geführt.

Hier zeigte das Gericht erheblich mehr Phantasie als der Kläger. Es wies das Begehren des Klägers „nüchtern mit verdeckter Ironie und augenzwinkernder Sachkenntnis“<sup>20</sup> zurück. Ob man es deshalb als „Stammtischurteil“<sup>21</sup> bezeichnen sollte, liegt in den Augen des Betrachters.

Auszug aus der Entscheidung: „[...] Der Kläger hat nicht näher dargelegt, welche besonderen Beischlafgewohnheiten er hat, die festverbundene Doppelbetten voraussetzen. Dieser Punkt brauchte allerdings nicht aufgeklärt zu werden, denn es kommt hier nicht auf spezielle Gewohnheiten des Klägers an, sondern darauf, ob die Betten für einen durchschnittlichen Reisenden ungeeignet sind. Dies ist nicht der Fall. Dem Gericht sind mehrere allgemein bekannte und übliche Variationen der Ausführung des Beischlafs bekannt, die auf einem einzelnen Bett ausgeübt werden können, und zwar durchaus zur Zufriedenheit aller Beteiligten. Es ist also ganz und gar nicht so, daß der Kläger seinen Urlaub ganz ohne das von ihm besonders angestrebte Intimleben hätte verbringen müssen.

Aber selbst wenn man dem Kläger seine bestimmten Beischlafpraktiken zugesteht, die ein festverbundenes Doppelbett voraussetzen, liegt kein Reisemangel vor, denn der Mangel wäre mit wenigen Handgriffen selbst zu beseitigen gewesen. Wenn ein Mangel nämlich leicht abgestellt werden kann, dann ist dies auch dem Reisenden selbst zuzumuten mit der Folge, daß sich der Reisepreis nicht mindert und daß auch Schadensersatzansprüche nicht bestehen.

Der Kläger hat ein Foto der Betten vorgelegt. Auf diesem Foto ist zu erkennen, daß die Matratzen auf einem stabilen Rahmen liegen, der offensichtlich aus Metall ist. Es hätte nur weniger Handgriffe bedurft und wäre in wenigen Minuten zu erledigen gewesen, die beiden Metallrahmen durch eine feste Schnur miteinander zu verbinden. Es mag nun sein, daß der Kläger etwas derartiges nicht dabei hatte. Eine Schnur ist aber für wenig Geld schnell zu besorgen. Bis zur Beschaffung dieser Schnur hätte sich der Kläger beispielsweise seines Hosengürtels bedienen können, denn dieser wurde in seiner ursprünglichen Funktion in dem Augenblick sicher nicht benötigt [...]“.<sup>22</sup>

## VI. S/M-Lokal ist gerichtsbekannt

*Vierter Handwerksbursch:*

*Nach Burgdorf kommt herauf, gewiss dort findet ihr*

*Die schönsten Mädchen und das beste Bier,*

*Und Händel von der ersten Sorte.*

*Fünfter Handwerksbursch:*

*Du überlustiger Gesell,*

<sup>15</sup> Vgl. z.B. OLG Schleswig NJW 1993, 2945; Berger, in: Jauernig (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 13. Aufl. 2009, § 1353 Rn. 3 m.w.N.; Diederichsen, NJW 2000, 1841 (1842); kritisch Wacke, in: Rebmann/Säcker/Rixecker (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch, Münchener Kommentar, Bd. 7, 4. Aufl. 2000, § 1353 Rn. 33; offen gelassen von Grziwotz, DNotZ, 2001, 280 (289); Tiedemann, NJW 1998, 729 (730).

<sup>16</sup> BGH NJW 1967, 1078.

<sup>17</sup> BGH NJW 1967, 1078 (1079).

<sup>18</sup> Goethe, Faust, Erster Teil, Abend.

<sup>19</sup> AG Mönchengladbach NJW 1995, 884.

<sup>20</sup> Sandler, NJW 1995, 847 (849).

<sup>21</sup> Kritisch Zuck, NJW 1995, 2082.

<sup>22</sup> AG Mönchengladbach NJW 1995, 884 (885).

*Juckt dich zum dritten Mal das Fell?  
Ich mag nicht hin, mir graut es vor dem Orte. [...]*

Schüler:

*Blitz, wie die wackern Dirnen schreiten!  
Herr Bruder komm! wir müssen sie begleiten!  
Ein starkes Bier, ein beizender Toback,  
Und eine Magd im Putz das ist nun mein Geschmack.  
Bürgermädchen:  
Da sieh mir nur die schönen Knaben!  
Es ist wahrhaftig eine Schmach;  
Gesellschaft könnten sie die allerbeste haben,  
Und laufen diesen Mägden nach!<sup>23</sup>*

Nicht nur die jungen Burschen in Goethes Faust scheinen Orte zu kennen an denen es Mädchen mit zweifelhaftem Ruf und gutes Bier gibt – auch wenn es andere wiederum vor solchen Orten graut. Dies bewies das Amtsgericht Hamburg in einem Urteil aus dem Jahr 2006.<sup>24</sup>

In dem zu entscheidenden Fall fühlte sich eine Mieterin von den Besuchern eines Cafés in ihrer Nachbarschaft, das als Treffpunkt der Sado-Maso-Szene dient, belästigt. Sie sah ihre Begegnungen mit den entsprechend bekleideten Besuchern als so belastend an, dass dies für sie einen Wohnungsmangel darstellte und sie daher ihre Miete minderte. Das Gericht wollte dieser Auffassung indes nicht folgen.

Erstaunlich an diesem Urteil ist, dass die Richter des AGs Hamburg die örtlichen Gegebenheiten des Sado-Maso-Lokals als „gerichtsbekannt“ bezeichnen. Nach juristischer Diktion wird eine Tatsache dann als „gerichtsbekannt“ angesehen, wenn das Gericht sie selbst (amtlich) wahrgenommen hat.<sup>25</sup> Ein Schuft der Böses dabei denkt.

Auszug aus der Entscheidung: „[...] Soweit sich die Beklagte zur Begründung ihrer gegenteiligen Auffassung auf die – im wesentlichen unstrittigen – Belästigungen stützt, die von den Besuchern des offensichtlich als Treffpunkt der Sado-Maso-Szene etablierten ‚Café‘ an der Ecke ausgehen (insbesondere: Begegnungen mit aufreizend oder provokativ bekleideten Cafébesuchern der Sado-Maso-Szene), liegt hierin kein zur Minderung berechtigender Mangel. Die Annahme eines zur Minderung berechtigenden Mangels würde nämlich voraussetzen, dass die Nutzung der Mietsache selbst – also der Wohnung und der dazugehörigen Gemeinschaftsflächen wie z.B. Treppenhaus – beeinträchtigt wären. Dies ist aber schon nach dem Vortrag der Beklagten nicht der Fall. Das ‚Café‘ ist zwar im selben Haus wie die Wohnung der Beklagten belegen. Das Café verfügt aber, *was gerichtsbekannt ist*, über einen separaten Eingang am G.Markt, der in gut 10 m Entfernung vom Hauseingang liegt, der zu den Wohnungen des Hauses führt. Auf diese Weise sind Zusammentreffen zwischen Besuchern des Cafés und der Wohnungsmieter des Hauses z.B. im Treppenhaus wenn nicht ausgeschlossen, so

doch allenfalls Ergebnis eines Versehens; die Beklagte trägt entsprechende Vorkommnisse auch nicht vor. [...]<sup>26</sup>

## VII. Parteikarrieren und sonstige Kapitalisten

Schüler:

*Zur Rechtsgelehrsamkeit kann ich mich nicht bequemen.  
Mephistopheles:  
Ich kann es Euch so sehr nicht übel nehmen,  
Ich weiß, wie es um diese Lehre steht.  
Es erben sich Gesetz' und Rechte  
Wie eine ew'ge Krankheit fort;  
Sie schleppen von Geschlecht sich zum Geschlechte  
Und rücken sacht von Ort zu Ort.  
Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage;  
Weh dir, dass du ein Enkel bist!  
Vom Rechte, das mit uns geboren ist,  
Von dem ist leider! Nie die Frage.<sup>27</sup>*

Schwaben sind für ihre Sparsamkeit bekannt. An Kritik am Justizsystem und den bestehenden gesellschaftlichen Verhältnissen hat das Landgericht Stuttgart in einem Urteil aus dem Jahr 1996 indes nicht gespart.<sup>28</sup>

Eigentlich ging es in der Entscheidung um die Sittenwidrigkeit von Kreditverträgen, mithin ein Thema, das die Justiz immer wieder beschäftigt.<sup>29</sup> Das Landgericht Stuttgart nutzte im Rahmen der Urteilsbegründung die Gelegenheit, um seine Auffassung über Parteikarrieren in der Justiz und die (vermeintlich?) kapitalistische Grundeinstellung des Bundesgerichtshofs kund zu tun. Dass der Rückgriff der Entscheidungsgründe auf einen „platten Lehrsatz marxistischer Philosophie“ eine „gewisse Hilflosigkeit“ gegenüber den Anforderungen an eine rechtliche Begründung des angestrebten Entscheidungsergebnisses sichtbar werden lässt,<sup>30</sup> ist indes nicht zu leugnen.

Auszug aus der Entscheidung: „[...] Die entsprechende Rechtsprechung des BGH ist für das Gericht obsolet. Beim BGH handelt es sich um ein von Parteibuch-Richtern der gegenwärtigen Bonner Koalition dominierten Tendenzbetrieb, der als verlängerter Arm der Reichen und Mächtigen allzu oft deren Interessen zielfördernd in seine Erwägungen einstellt und dabei nicht davor zurückschreckt, Grundrechte zu mißachten, wie kassierende Rechtsprechung des BVerfG belegt. Die Rechtsprechung des 9. Senats des OLG Stuttgart ist der des BGH konform, ja noch ‚bankenfreundlicher‘ sie ist von der (wohl CDU-)Vorsitzenden des Senats bestimmt die der gesellschaftlichen Schicht der Optimaten angehört (Ehemann Arzt) und deren Rechtsansichten evident dem Muster ‚das gesellschaftliche Sein bestimmt das Rechtsbewußtsein‘ folgen. Solche RichterInnen haben für ‚kleine Leute‘ und deren, auch psychologische Lebenswirklichkeiten kein Ver-

<sup>23</sup> Goethe, Faust, Erster Teil, Vor dem Tor.

<sup>24</sup> AG Hamburg, Urte. v. 23.3.2006 – 49 C 474/05.

<sup>25</sup> Vgl. Mayer, in: Rebmann/Säcker/Rixecker (Fn. 15), Bd. 9, 4. Aufl. 2004, § 2356 Rn. 6.

<sup>26</sup> AG Hamburg, Urte. v. 23.3.2006 – 49 C 474/05.

<sup>27</sup> Goethe, Faust, Erster Teil, Studierzimmer II.

<sup>28</sup> LG Stuttgart AG 1996, 561.

<sup>29</sup> Vgl. dazu Spindler, in: Bamberger/Roth (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar, Bürgerliches Gesetzbuch, Stand: 1.6.2007, § 826 Rn. 40 mit Nachweisen aus der Rechtsprechung.

<sup>30</sup> So Jung, ZEuP 1998, 211.

ständnis, sie sind abgehoben, akademisch sozialblind, in ihrem rechtlichen Denken tendieren sie von vornherein darwinistisch. ‚Banken‘ gehören für sie zur Nomenklatura, ehrenwerte Institutionen, denen man nicht sittenwidriges Handeln zuordnen kann, ohne das bestehende Ordnungsgefüge zu tangieren. Und immer noch spukt in den Köpfen der Oberichter das ursprüngliche BGH-Schema herum, daß nämlich die sog. Privatautonomie als Rechtsinstitut von Verfassungsrang die Anwendung des § 138 BGB auf Fälle vorliegender Art verbiete, obwohl doch § 138 BGB die Vertragsfreiheit verfassungskonform limitiert. [...]“<sup>31</sup>

### VIII. Recht in Reimen

*Faust:*

*Habe nun, ach! Philosophie,  
Juristerei und Medizin,  
Und leider auch Theologie!  
Durchaus studiert, mit heißem Bemühn.  
Da steh' ich nun, ich armer Tor!  
Und bin so klug als wie zuvor;*<sup>32</sup>

Anders als bei Goethes Faust beschränkt sich die akademische Ausbildung von Richtern zumeist auf ein Studium der Rechtswissenschaften. Trotzdem neigen Gerichte häufig zu Ausführungen, die den Eindruck besonderer Fachkenntnis in anderen Wissenschaftsdisziplinen oder das Vorhandensein besonderer Talente erwecken sollen. Hierzu zählt das „vermeintliche Talent zur Satire“<sup>33</sup> ebenso wie das zur dichterischen Schöpfung. „So klug als wie zuvor“ sind dann zumeist die Parteien des Rechtsstreits.

Dies zeigt sich auch in einem vom Amtsgericht Höxter 1995 entschiedenen Fall.<sup>34</sup> Hier fuhr der Angeklagte trotz einer BAK von 1,11 Promille mit seinem Kfz. Er wurde – unter Einziehung seines Führerscheins – zu einer Geldstrafe verurteilt. Das Gericht nutzte die Gelegenheit, um seinem (vermeintlichen!) dichterischen Talent freien Lauf zu lassen. Der Anwalt des Angeklagten reagierte auf dieses Urteil ebenfalls in Reimform.

Entscheidung

„Am 3. 3. 95 fuhr mit lockerem Sinn  
der Angeklagte in Beverungen dahin.  
Daheim hat er getrunken, vor allem das Bier  
und meinte, er könne noch fahren hier.  
Doch dann wurde er zur Seite gewunken.  
Man stellte fest, er hatte getrunken.  
Im Auto tat's duften wie in der Destille.  
Die Blutprobe ergab 1,11 Promille.  
Das ist eine fahrlässige Trunkenheitsfahrt,  
eine Straftat, und mag das auch klingen hart.  
Es steht im Gesetz, da hilft kein Dreh,  
§ 316 I und II StGB.  
So ist es zum Strafbefehl gekommen.“

<sup>31</sup> LG Stuttgart AG 1996, 561.

<sup>32</sup> Goethe, Faust, Erster Teil, Nacht.

<sup>33</sup> Kritisch dazu Putzo, NJW 1987, 1426.

<sup>34</sup> AG Höxter NJW 1996, 1162.

Auf diesen wird Bezug genommen.

Der Angeklagte sagt, den Richter zu rühren:

„Das wird mir in Zukunft nicht wieder passieren!“

Jedoch es muß eine Geldstrafe her,  
weil der Angeklagte gesündigt, nicht schwer.

30 Tagessätze müssen es sein  
zu 30,- DM. Und wer Bier trinkt und Wein,

dem wird genommen der Führerschein.

Die Fahrerlaubnis wird ihm entzogen,  
auch wenn man menschlich ihm ist gewogen.

Darf er bald fahren? Nein, mitnichten.

Darauf darf er längere Zeit verzichten.

5 Monate Sperre, ohne Ach und Weh,

§§ 69, 69a StGB.

Und schließlich muß er, da hilft kein Klagen,  
die ganzen Verfahrenskosten tragen,

weil er verurteilt, das ist eben so,

§ 465 StPO.

Dr. Hohendorf, Richter am Amtsgericht“

Schreiben des Anwalts:

„Der Mandant, einerseits zufrieden, andererseits ein wenig  
beklommen,

hat den Urteilsspruch vernommen.

Im Hinblick auf die Sach- und Rechtslagen, die allseits be-  
kannten,

und nach Rücksprache mit dem Mandanten

tu ich hiermit kund für alle in der Rund', für Staatsanwalt-  
schaft und Gericht:

Rechtsmittel einlegen – tun wir nicht.

Holle, Rechtsanwalt“<sup>35</sup>

### IX. Wann schläft ein Richter?

*Faust:*

*Du Engel, das hat keine Not.*

*Hier ist ein Fläschchen! Drei Tropfen nur*

*In ihren Trank umhüllen*

*Mit tiefem Schlaf gefällig die Natur.*<sup>36</sup>

In einem 2001 vom Bundesverwaltungsgericht entschiedenen Fall<sup>37</sup> war die Frage zu klären, ob das Gericht der Vorinstanz wegen eines (vermeintlich?) eingeschlafenen Richters nicht ordnungsgemäß besetzt war.<sup>38</sup> Das Bundesverwaltungsgericht führt in seiner Entscheidung aus, anhand welcher Merkmale die Feststellung getroffen werden kann, dass ein Richter tatsächlich schläft und welche Tatsachen diese Feststellung nicht erlauben.

Allen, die eine Beamtenlaufbahn anstreben, sei dieses Urteil als Argumentationshilfe für ihre künftige berufliche Tätigkeiten wärmstens empfohlen.

<sup>35</sup> AG Höxter NJW 1996, 1162.

<sup>36</sup> Goethe, Faust, Erster Teil, Marthens Garten.

<sup>37</sup> BVerwG NJW 2001, 2898 = NZS 2001, 615.

<sup>38</sup> Vgl. dazu allgemein Eichberger in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner (Hrsg.), Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar, 17. Lfg., Stand: September 2008, § 138 Rn. 34 ff.

Auszug aus der Entscheidung: „[...] Die Beklagtenvertreterin trägt insoweit vor: ‚Der ehrenamtliche Richter H. war unfähig der Verhandlung zu folgen, weil er über einen längeren Zeitraum ununterbrochen die Augen geschlossen hatte und – wie durch seine Körperhaltung, nämlich Senken des Kopfes auf die Brust und ruhiges tiefes Atmen sowie ‚Hochschrecken‘ – zum Ausdruck kam, offensichtlich geschlafen hat.‘ Zur Glaubhaftmachung ihres Vortrags hat sie auf einen Vermerk des ihr zur Ausbildung zugewiesenen Rechtsreferendars Bezug genommen, der an der mündlichen Verhandlung teilgenommen hatte und in seinem Vermerk anmerkt, ‚dass während nahezu der gesamten Verhandlung der ehrenamtliche Richter einnickte. Er schien der Verhandlung nicht zu folgen‘.

Aus diesen mitgeteilten Beobachtungen, die weder hinsichtlich der Dauer des behaupteten Einnickens bestimmt sind noch sich inhaltlich decken und die vom Klägervertreter, der ebenfalls an der mündlichen Verhandlung teilgenommen hat, nicht bestätigt werden, lässt sich aber, selbst wenn sie zuträfen, noch nicht sicher darauf schließen, dass der bezeichnete Richter tatsächlich über einen längeren Zeitraum geschlafen hat und der mündlichen Verhandlung nicht folgen konnte. Das Schließen der Augen über weite Strecken der Verhandlung und das Senken des Kopfes auf die Brust beweist allein nicht, dass der Richter schläft. Denn diese Haltung kann auch zur geistigen Entspannung oder zwecks besonderer Konzentration eingenommen werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 3. März 1975 a.a.O.; Urteil vom 24. Januar 1986 – BVerwG 6 C 141.82 – Buchholz 310 § 133 VwGO Nr. 63 S. 44; BFH, Beschlüsse vom 5. Dezember 1985 und vom 17. Mai 1999 a.a.O.). Deshalb kann erst dann davon ausgegangen werden, dass ein Richter schläft oder in anderer Weise ‚abwesend‘ ist, wenn andere sichere Anzeichen hinzukommen, wie beispielsweise tiefes, hörbares und gleichmäßiges Atmen oder gar Schnarchen oder ruckartiges Aufrichten mit Anzeichen von fehlender Orientierung (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. Januar 1986 a.a.O. und Beschluss vom 3. März 1975 a.a.O.; BFH, Beschluss vom 17. Mai 1999 a.a.O.). Derartige Beweisanzeichen hat die Beschwerde nicht in ausreichendem Maße vorgetragen. Ruhiges tiefes Atmen kann ebenfalls ein Anzeichen geistiger Entspannung oder Konzentration sein, insbesondere dann, wenn es für andere nicht hörbar erfolgt, denn gerade dies kann darauf schließen lassen, dass der Richter den Atmungsvorgang bewusst kontrolliert und nicht schläft. Auch das „Hochschrecken“ des Richters hat die Beschwerde nicht näher geschildert, vor allem nicht dargelegt, dass er nach dem ‚Hochschrecken‘ einen geistig desorientierten Eindruck gemacht habe. ‚Hochschrecken‘ allein kann auch darauf schließen lassen, dass es sich lediglich um einen die geistige Aufnahme des wesentlichen Inhalts der mündlichen Verhandlung nicht beeinträchtigenden Sekundenschlaf gehandelt hat. [...]“.<sup>39</sup>

## X. Zusammenfassung

Wer sich intensiv mit den Rechtswissenschaften befasst, wird feststellen, dass das Studium zwar anspruchsvoll aber ebenso

vielfältig ist – und Spaß machen kann. So wird auch die Antwort Mephistopheles auf den zu Beginn des Beitrags angeführten Einwand des Schülers gegen das Studium verständlich:

*Mephistopheles:*

*Das kommt nur auf Gewohnheit an.*

*So nimmt ein Kind der Mutter Brust*

*Nicht gleich im Anfang willig an,*

*Doch bald ernährt es sich mit Lust.*

*So wird's Euch an der Weisheit Brüsten*

*Mit jedem Tage mehr gelüsten.<sup>40</sup>*

<sup>39</sup> BVerwG NJW 2001, 2898 = NZS 2001, 615.

<sup>40</sup> Goethe, Faust, Erster Teil, Studierzimmer II.